

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

27 (13.1.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 27.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [13. Jan.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Jhstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

## 17te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer.

Karlsruhe, den 11. Januar 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. — Auf der Regierungsbank Staatsrath Frhr. von Rüd t.

Der Abg. Hecker übergibt eine Petition des praktischen Arztes Friedrich Leist zu Weinheim, Abänderung einiger Proceßvorschriften betreffend.

Hundt eine Petition der Metzgerzunft des Oberkircher Amtsbezirks, Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

Schaaff eine Petition der Gemeinde Eberbach um Berücksichtigung bei Anlage von Staatsstraßen, (welche er, mit Auseinandersetzung verschiedener Gründe, namentlich empfehlen zu müssen glaubt.)

Nombri de eine Petition der Schullehrer des Amtsbezirks Kenzingen, Revision des Schulgesetzes betreffend.

Bissing einen Nachtrag von Unterschriften zu der von ihm übergebenen Bitte der Volksschullehrer des Großherzogthums um Abänderung des Schulgesetzes.

Zugleich erwähnt derselbe zur Notiz für fernere Bittsteller im Allgemeinen, daß die Kammer nie verlangt habe, daß Stempelpapier bei Eingaben gebraucht werde.

Das Secretariat macht folgende Eingaben bekannt:

Abermalige Petition der Anna Maria Bollschweiler u. Vorstellung der Schneiderzunft zu Heidelberg, den Kleiberhandel des dasigen Seifensieders Ehrmann betreffend.

Bitte der Gemeinde Wiechs um Ausschließung aus dem deutschen Zollverband.

Bitte der Stadtgemeinde Mößkirch um Verbesserung des Straßenzugs von Stockach über Mößkirch nach Ulm.

Anzeige einer Motion des Abg. Böhme:

„auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung des fiskalischen Abzugs- und Nachsteuerrechts, und über die Ablösung dieser Gefälle, in soweit sie anderen Bezugsberechtigten zustehen“.

Der Präsident zeigt zwei Mittheilungen von der ersten Kammer an:

1. den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, Anleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend;

2. den von ihr mit Modifikationen angenommenen Gesetzentwurf über die Verpflegung der badischen Truppen bei Durchmärschen in Friedenszeiten.

Werden an die Abtheilungen verwiesen.

Schaaff beantragt im Namen der Commission für die Regierungsvorlage wegen der Neckar-Main-Eisenbahn, daß das betreffende Budget dieser Commission überwiesen werde möge.

v. Jhstein, als Präsident der Budgetcommission, glaubt, daß dieser Antrag, nachdem er erwogen, von Seite der Budgetcommission keinen Anstand finden werde.

Staatsr. Frhr. von Rüd t legt die Wahlakten des 6ten Aemterwahlbezirks (Waldshut — Buhl) vor.

Die Kammer zieht sich in die Abtheilungen zurück, um eine Commission zur Prüfung dieser Akten zu wählen. Nach vorgenommener Prüfung derselben wird die Sitzung alsbald wieder eröffnet. Der Präsident macht die Namen der Mitglieder dieser Commission: Welker, Sander, Rettig, Bleidorn, Bekk bekannt und

Welker, als Berichterstatter, trägt Namens der Commission vor: daß Franz Buhl d. J. Fabrikant von Ettlingen, unter allen vorschristsmäßigen Formalitäten einstimmig zum Abgeordneten gewählt worden sei. Obgleich bei dieser Wahl von dem großherzoglichen Commissär, wie aus den Akten hervorgehe, die schon oft von der Kammer als unzulässig erklärte Anordnung, daß die Wahlmänner ihre Stimmzettel in einem abgesonderten Zimmer schreiben mußten, abermals getroffen worden sei, so wolle doch die Prüfungskommission darüber hinweggehen, da von Seiten der Betheiligten keine Einsprache erhoben worden sei und beantrage die Gültigkeitserklärung der Wahl und Berathung in abgekürzter Form.

Sander spricht sich, ohne die Wahl selbst anzusehen zu wollen, dagegen aus, daß abermals eine solche unbefugte Anordnung von Seiten des Wahlkommissärs getroffen worden sei, wodurch die freie Besprechung der Wahlmänner gehindert würde, welche Anordnung in nichts anderem als in einer Ministerialverfügung ihren Grund haben könne; er behält sich vor, später unter gewissen Umständen eine solche Wahl zu verwerfen.

Staatsr. Fehr. v. Rüd't gibt zu, daß jene Anordnung eine allgemeine sei, auf welcher die Regierung aber rücksichtlich der Ordnung bei der Wahl bestehen zu müssen glaube.

Welcker: Es könnte leicht der Fall eintreten, daß bei fernem Einhalten eines solchen Verfahrens Wahlen für ungültig erklärt würden, was aber weder im Interesse der Regierung noch der Kammer liege; sobald die Wahlmänner gegen diese Anordnung protestiren würden, so dürfte eine solche Wahl nicht aufrecht erhalten werden.

v. Jzstein: Ich schließe mich der Erklärung des Abg. Sander und Hecker an, damit die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, wornach eine dießfallige Generalverordnung ergangen ist, nicht ohne Widerspruch bleibe. Ich finde darin ein schmerzliches Mißtrauen gegen die Bürger des Landes, wie wenn sie nur dann fähig wären, ohne Unordnung einen tüchtigen Abgeordneten zu wählen, wenn man sie in eine Stube einsperrt.

Kettig macht geltend, daß im Protokoll nur von einem „bestimmten Lokal“ die Rede sei, und sucht im Interesse der Regierung den Unterschied zwischen Clausur der Wahlmänner und zwischen Absperzung zum Schutze derselben vor aller Störung nachzuweisen und lehnt sich gegen die Bemerkung des Abg. Sander auf, daß man ein anderes Mal eine solche Wahl verwerfen könne, vielleicht wenn einem Abgeordneten die Person eines Gewählten nicht gefiele.

Hecker: Es ist leider nur zu oft in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß man verfassungsmäßige Rechte durch administrative Anordnungen zu beseitigen strebt. Dieses wollte man auch offenbar durch die angeführte Generalverordnung, denn der §. 73 der Wahlordnung gestattet den Wahlmännern die Besprechung ohne alle Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit und diese würde gekränkt, wenn man sie wie eine willenlose Herde in ein bestimmtes Lokal bannet. Ich acceptire das von der Ministerbank angegebene Motiv, daß man im Interesse der Ordnung jenes gegen ein Verfassungsgesetz anstoßende Normativ erlassen habe, allein es ist nicht schwer nachzuweisen, daß es nur im Interesse der Unordnung

erlassen ist, denn sobald die Wahlmänner erklären, sich in kein bestimmtes Lokal bannen zu lassen, ein Theil derselben dahin, der andere dorthin und der dritte an einen dritten Ort sich begeben wollen und an dem durch §. 73 der Wahlordnung ihnen eingeräumte verfassungsmäßigen Recht fest halten, so muß entweder hieraus Unordnung und Streit entstehen, wie es bei der Wahlhandlung nicht vorkommen soll, oder sie kümmern sich nicht um jenes Generalrescript, welches ihre persönliche Freiheit beschränken will und dann ist dieses Rescript gegenüber dem Verfassungsgesetz und dem darauf basirten Willen der Bürger machtlos.

Schaaff findet darin keine Verletzung eines durch den §. 73 gegebenen verfassungsmäßigen Rechts, indem das Besprechen der Wahlmänner unter sich nicht vom Wahlcommissär untersagt worden sei.

Hecker. Die Wahlordnung erkennt keinerlei Beschränkung der persönlichen Freiheit, die Wahlmänner können sich berathen und schreiben, wo sie wollen und jede Verordnung dagegen ist ein Eingriff in ihre verfassungsmäßigen Rechte.

Staatsr. Fehr. v. Rüd't macht seine frühere Behauptung geltend, daß die angeregte Einrichtung lediglich zur Erhaltung der Ordnung getroffen worden sei. Sollte übrigens die Absicht der vielfachen Aeußerungen über diesen Punkt dahin gehen, die Wahlmänner zur Resistenz aufmerksam zu machen, so erwarte er seinerseits in einem solchen Fall von dem Wahlcommissär, daß er sogleich den Wahlakt schließe und zu einer andern Zeit die Wahl anordne.

v. Jzstein (mit Nachdruck): Es wird sich dann zeigen, ob das von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern dem Wahlcommissär vorgezeichnete Verfahren auch der Wahlordnung gemäß ist. — Es ist dies eine starke, sehr starke Erklärung von einem Minister! Die Kammer wird übrigens bei einem vorkommenden Falle ihre Rechte kräftig zu wahren wissen.

Sander: Wenn der Herr Regierungskommissär der Meinung ist, daß der Wahlcommissär bei der Wahl eines Abgeordneten so geradezu das Recht habe, daß überall da, wo er meint, es gehe etwas vor, was seinen Ansichten von Ordnung bei dem Wahlgeschäft nicht entspreche, berechtigt sei, den Wahlakt nicht nur zu unterbrechen, sondern sogar ganz auszusetzen und eine neue Wahl anzuordnen, so scheint es mir denn doch, daß der Hr. Regierungskommissär in einige Verlegenheit gerathen würde, wenn man ihn bäte, dieses Recht des Wahlcommissärs nachzuweisen. Der Wahlcommissär ist da, um die Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen, und er ist lei-

neswegs der Herr dieser gesetzlichen Vorschriften in der Weise, daß er nach seiner individuellen Auslegung derselben gegenüber von dem ganzen versammelten Wahlcollegium berechtigt wäre, eine Wahl geradezu auszusagen. Faktisch kann er es allerdings thun, allein er würde damit einer großen Verantwortlichkeit unterliegen, und vielleicht geradezu dasjenige erreichen, was er vermeiden will, nämlich erreichen, daß diese zweite Wahl für nichtig erklärt wird. Uebrigens ist dieser Punkt genügend dadurch widerlegt, daß von der Kammer aus dem Grundsatz des Herrn Regierungskommissärs ein Widerspruch entgegengesetzt worden ist.

Auf die andere Frage hinsichtlich des Rechts der Wahlkommissäre, gestützt auf die Generalverordnung des Ministeriums, den Wahlmännern ein besonderes Lokal anzuweisen, will ich nicht zurückkommen. Es steht, wie in so vielen andern Fragen, die Ansicht, wenigstens eines großen Theils der Kammer, der Regierung gegenüber und es wird diese Frage doch ein Mal bei einem besonderen Falle entschieden werden müssen. Gerade die Betrachtung, daß die Regierungskommission nicht von ihrem Grundsatz zurückkommt, wenn die Sache nicht zu einer Entscheidung geführt wird, hat mich zu dieser Bemerkung veranlaßt. Von der nämlichen Seite, von welcher der Einwand des Abg. Rettig kam, wurde bei ähnlichen Wahlfragen die Bemerkung gemacht, daß man bei irgend einer besonderen Wahl diesen oder jenen Grund der Beanstandung nicht geltend machen könne, weil man ihn auch bei einer andern Wahl nicht erheben habe. Ich will nicht haben, daß man die vorliegende Wahl ganz ohne irgend eine Bemerkung wegen der Einschließung in ein besonderes Lokal durchgehen lasse, um nicht in einem andern Fall in die Lage zu kommen, hierin ein Anerkennniß zu finden, daß ich gesagt hätte, ich wolle diese Wahl genehmigen, weil sie auf diesen oder jenen Abgeordneten gefallen sei, eine andere Wahl aber, weil sie einen mißliebigen Abgeordneten getroffen, anfechte. Dief hat nämlich der Abg. Rettig wahrscheinlich aus Mißbelieben aus meiner Bemerkung geschlossen. Allerdings liegt etwas Wahres in dieser Bemerkung, aber es liegt auch etwas Wahres in dem Grundsatz, dem ich in Beziehung auf die Wahlen huldice. Ich bin nicht so thöricht, um Wahlen zu verwerfen wegen Mißgriffen die von irgend Jemand vielleicht zu dem Zweck gemacht worden sind, um eine gewisse, in Aussicht stehende Wahl zu verhindern. Wenn eine solche Wahl vorgenommen worden ist, so werde ich, obgleich von Seiten eines Wahlkommissärs oder einer andern Person ein Nichtigkeitsgrund hineingelegt wurde, dieselbe wohl schwerlich angreifen.

Mez: Die Bemerkung, welche der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern vorhin gemacht hat, betrachte ich als eine schwere Beleidigung der Bürger. Mein Herr Präsident! die Bürger des Landes stehen auf einer höhern Bildungsstufe als die wäre, wo sie sich befänden, wenn sie erst in Wirthshäusern sich herumlagern und dort im Augenblick vor der Wahl sich einflüstern lassen würden, wem sie ihre Stimme geben sollen. Der Freiheiten, welche wir besitzen, sind so wenig, daß wir auf die Erhaltung auch der kleinsten mit Eifer wachen müssen, und ich beharre auch auf derjenigen, die die Wähler bisher besaßen, im Augenblick vor der Wahl hingehen zu können, wohin sie wollen.

Staater. Frhr. v. Rüd t. Ich werde vielleicht im Fall seyn, in Kurzem Belege dafür vorzubringen.

Gecker. Und ich Gegenbelege.

Welker. Damit ich dem Wahlkommissär nicht Unrecht gethan zu haben scheine, werde ich den betreffenden Passus verlesen (dies geschieht). — Es wurde nicht, wie der Paragraph der Wahlordnung ausdrücklich verlangt, den Wahlmännern frei gelassen, abzutreten, wohin sie wollen, sondern es ist nur von einem bestimmten Lokal die Rede. Hier ist auch dasjenige enthalten, was dem Redner gegenüber gesagt werden muß. Nach der Analogie ist gewiß nicht anzunehmen, daß es verfassungsmäßig sei, noch etwas hineinzuschreiben, was nicht darin steht.

Der Antrag der Commission auf Nichtbeanstandung der Wahl wird einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete des 6ten Amtterwahlbezirks (Waldbühl) Buhl von Ettlingen tritt ein und wird von dem Präsidenten beeidigt.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über den Commissionsbericht des Abg. Schaaff über die Abgeordnetenwahl für den 19. Amtterwahlbezirk (Landorte des Oberamts Lahr), insbesondere auch über die Vorkommnisse bei der Wahlmännerwahl in Seelbach.

Bassermann: Der Abg. Schaaff, welcher noch vor kurzer Zeit den Grundsatz aufstellte, daß Personen, die in Untersuchung genommen seien, ein Recht auf Geheimhaltung dieser Untersuchung hätten, hat uns selbst die Untersuchungsakten über die bekannten Bestechungen in Seelbach vorgelegt. In diesen Untersuchungsakten macht die Kammer heute, ja es macht ganz Deutschland eine traurige Erfahrung, denn es ist der erste Fall dieser Art in unserm Vaterlande. Dieses Krebsübel taucht zum ersten Male bei uns auf, ein Krebsübel, das unsere Aufmerksamkeit um so mehr auf sich ziehen muß, als wir an dem

Beispiel eines großen Staates sehen, daß wenn es nur einigermaßen weiter gefressen, mit den riesenartigsten Bemühungen kaum, ja gar nicht mehr aufzuhalten ist. Wir dürfen darum diese Erfahrung nicht hingehen lassen, ohne eine Lehre daraus zu nehmen. Ich freue mich, daß die fragliche Bestechung von keinem geübt wurde, der zu meinen Freunden, zu den Anhängern meiner Grundsätze gehört. Kein Liberaler hat sich dieser Bestechungen schuldig gemacht. Der Bericht sagt selbst nach den Akten, daß nicht um den Preis einer politischen Meinung gekämpft worden ist. Daß Bölder sich nicht zu unsern Grundsätzen bekennt, wissen wir, und daß sein Gegner es auch nicht thut, geht aus einer Bemerkung des Berichts hervor. Der Hr. Berichterstatter spricht freilich noch von verschiedenen Gerüchten, die nachher auch im Interesse von politischen Meinungen in Seelbach ausgestreut worden seien und er will wahrscheinlich das Motto seines Commissionsberichts: „peccatum est intra et extra muros“ rechtfertigen. Diese Gerüchte und Ausstreunungen zur Zeit einer Wahl können aber mit dem Schandfleck einer Bestechung in keinen Vergleich kommen. Wann sind diese Gerüchte ausgestreut worden? Nach dem viel Schlimmern, was von der Regierung vorausgegangen war, konnte und mußte man noch Schlimmeres fürchten, und die Gerüchte haben ihre Quelle selbst in den vorangegangenen Handlungen der Regierung. Ja es sind von jener Seite nicht bloß Gerüchte ausgestreut, sondern in den hochberühmten Wahlscripthen positive Beschuldigungen gegen uns ausgesprochen worden. Hat man uns doch dort ehrföchtig, anmaßend, selbstfüchtig und dergleichen genannt. Die erfreuliche Erfahrung, daß die Bestechungen nicht auf uns lasten, will ich wenigstens heute constatirt wissen. Um so unpartheiischer hätte die Regierung ohne Zweifel verfahren, wenn sie ungeachtet dessen eifriger gewesen wäre, in dem Nachspüren nach jenen unmoralischen Handlungen. Es konnte Niemand, dem die Moralität des Landes am Herzen liegt, erfreuen, daß die Regierung während des ganzen letzten Landtags unthätig blieb in der Nachforschung der im ganzen Lande notorisch bekannten Bestechung. Es konnte Niemand freuen und mußte sehr auffallen, daß die Regierung selbst auf diesem Landtage am 24. November, nachdem sie wissen mußte, daß Bestechungen vorgekommen waren, kein Wort sagte, sondern auch in jener Sitzung sich eifrig bemühte, über die Sache wegzukommen. Das entgegengesetzte Verfahren wäre für sie weit passender gewesen, und sie mag sich also die Lehre daraus ziehen, daß durch Liegenlassen, Vertuschenwollen und Nichtverfolgen einer Sache, deren Constatirung einem ihrer Anhänger vielleicht unangenehm ist, sie am Ende doch nichts

in den Augen der Welt gewinnt. Der Redner widerspricht dem früher oft schon hier gehörten Grundsatz, daß eine im Geseze nicht verbotene Handlung, auch wenn sie unmoralisch sei, keinen Grund abgeben könne, eine Wahl zu beanstanden, — weil unter solchen Voraussetzungen es möglich wäre daß in Folge von Bestechung die Reichsten und Unmoralischsten in der Kammer sitzen könnten; — bekämpft ferner den von der Regierung aufgestellten Grundsatz, daß die Kammer auf die Urwahlen nicht zurückgreifen dürfe und zieht dann aus dem vorliegenden Falle den Schluß, wie höchst nachtheilig es sein würde, den ebenfalls oft behaupteten Grundsatz festzuhalten, „daß man nur Beanstandungsgründe, welche in der Wahl selbst liegen, nicht aber auch Umstände, welche von Außen hineinkommen“, berücksichtigen dürfe. Nachdem er die möglichen Folgen eines bei der damaligen Diskussion über diesen Gegenstand mit großem Scharfsinn verteidigten und vielen juristischen Kenntnissen belegten Grundsatzes, daß nämlich eine Wahl so lange gelten müsse, als nicht der Vorwurf der Unrichtigkeit bewiesen sei, hervorgehoben, indem unter solchen Voraussetzungen nicht allein der, jener bestochenen Wahl seinen Sitz in der Kammer verdankende Abgeordnete noch hier sitzen und bis heute mitgestimmt haben würde, obgleich er nach dem Urtheil der Commission und hoffentlich auch der Kammer kein rechtmäßiges Mitglied dieses Hauses gewesen, sondern die Untersuchung überhaupt unterblieben und die Schändlichkeit nur dem Urtheil der Deffentlichkeit übergeben worden wäre, — fährt der Redner fort: Eine weitere Lehre dürfen wir Uns alle und besonders unsere Herrn Collegen auf jener Seite aus dem fraglichen Vorgange ziehen. Man hat in jener Sitzung, wo wir die Bölder'sche Wahl beanstandeten, weil Bestechungen vorgekommen sein sollten, besonders von Seiten des Abg. Regenauer mit klaren Worten uns vorgeworfen, wir beanstandeten die Wahl nicht wegen der Bestechungen, sondern aus Leidenschaft. Er sagte damals: auch wir wollen eine Untersuchung, aber nur damit jene Verläumder bestraft werden, und appellirte an unsern Pietät für seinen Freund. Er forderte uns auf, lieber ihm zu glauben, als jedem Andern und sagte: wenn die Kammer die Beanstandung der Wahl ausspricht, so wird der bessere Theil der Bewohner des Landes sagen: „der Gewählte ist nicht aus diesem Hause geschieden, aus Gründen der Bestechung, sondern die Leidenschaft hat ihn daraus verjagt.“

Regenauer: Das ist noch jetzt meine Meinung und ich werde sie rechtfertigen.

Bassermann: Gerade jene Vorwürfe, welche früher

gemacht wurden, haben mich zu dem Entschluß gebracht, daß, wenn je die fragliche Untersuchung werde beendet und das constatirt werden, was fast Niemand im Lande bezweifelte, ich daran erinnern wolle. Ich habe jene Vorwürfe der Leidenschaft ruhig hingenommen, und muß im Interesse der Zukunft jetzt daran erinnern, daß sie ungegründet waren, auch die Mitglieder der Kammer darauf aufmerksam machen, daß eine Leidenschaft gegen begangenes Unrecht nicht mit einer Leidenschaft gegen eine Person verwechselt werden darf und daß man die eine nicht immer der andern unterstellt. Wenn wir diese Betrachtungen beherzigen, so sind wir wohl um eine traurige Erfahrung reicher, aber im Ganzen doch reicher geworden.

Staatsr. Frhr. v. Rüd. Die so eben gehörte Belehrung habe auf ihn keine große Wirkung gemacht. Es sei nicht, wie der Hr. Abgeordnete sage, der erste vorkommende Fall solcher Umtriebe, es sei nur der erste, welcher bekannt werde. Den Vorwurf, daß die Regierung Veranlassung zu solchen Umtrieben gegeben und durch gewisse Ausschreiben, auf welche er nicht mehr zurückkommen wolle, und die Deutung, als ob sie solche Wege aufsuche, um eine Wahl in diesem oder jenem Sinne zu befördern, müsse er entschieden zurückweisen. Nach dem Protokoll hätten beide Theile gefehlt und die auf der Gegenpartei lastenden Vorwürfe seien noch viel größer, denn diese habe sich noch andere Mittel und zwar verbrecherische erlaubt.

Bassermann fragt den Herrn Regierungscommissär, ob irgend eine Bestechung von Jemand verübt worden sei, der dem Abg. Völcker in seinen politischen Grundsätzen entgegengestanden? — Der Commissionsbericht sage das Gegentheil und es gehe daraus hervor, daß sein Gegner dieselbe politische Richtung verfolge, wie er obgleich der Bericht, wahrscheinlich zur Rechtfertigung des Motto's, weiter sage, daß von der liberalen Seite Gerüchte ausgestreut worden seien und dergleichen — und fährt dann fort: Ich frage aber, ob der Herr Regierungscommissär, welcher bemerkte, auf unserer Seite sinke die Waagschale viel tiefer, das Ausstreuen von Gerüchten zur Zeit einer Wahl eben so hoch anschlägt, als Bestechungen dieser Art, ich frage nochmals ob, nachdem die Urlaubsverweigerung vorgekommen und Wahlrescripte erlassen worden waren, wie wir sie sämmtlich kennen, man nicht auf Alles mögliche gefaßt sein konnte? — Man sah nicht voraus, daß die Regierung einen andern Weg einschlagen würde, den wir mit Freuden begrüßen. Man mußte auf Schlimmeres gefaßt sein, und da frage ich wiederholt, ob man zu einer Zeit, wo Abgeordnete, mit

denen die ganze Welt zufrieden war, in Regierungsrescripten verdammt wurden, dergleichen Ausstreunungen und Gerüchte in Vergleichung setzen kann mit Selbstebestechungen? —

Staatsr. Frhr. von Rüd. Von beiden Seiten haben Selbstebestechungen statt gefunden. (Viele Stimmen: Aber nicht von der liberalen.)

v. Jgstein: Allerdings, aber nicht von der liberalen Seite, der Handelsneid scheint hier gewirkt zu haben.

Welcker: Von zwei Krösus ist Alles ausgegangen.

Bassermann: Die beiden Seiten standen hier auf einer Seite.

Staatsr. Frhr. von Rüd. Die Blauen haben bestochen, wie die Gelben, nur haben jene ihren Bestechungen noch andere Mittel beigelegt, welche höchst strafbar sind. Es sind Personen genannt und die Regierung hat das Recht und die Pflicht, Notiz davon zu nehmen. Man hat verbreitet, die Regierung gehe damit um, die Fruchtaccise wieder herzustellen und dergleichen mehr, und suche dazu Deputirte zu gewinnen, es ist auf der einen Seite wie auf der andern gehandelt worden, und beides gleicht sich aus.

Bassermann: Die zwei Bestecher stehen ja auf einer und derselben Seite.

Staatsr. Frhr. von Rüd. Von einem Weißbrennen der einen Seite könne keine Rede sein. — Dem Vorwurf, daß die Regierung die Sache habe vertuschen wollen, müsse er feierlich widersprechen. Man habe der höhern Gerichtsbehörde überlassen, ob sie Grund zu einer Untersuchung finde oder nicht; da inzwischen der Abg. (Völcker) seine Stelle niedergelegt habe, auch das Geschehene an sich gesetzlich nicht strafbar sei, eben so in Beziehung auf politische Verhältnisse keine Wirkung haben könnte, so sei kein weiterer Grund vorhanden gewesen, die Sache zu verfolgen, und erst dadurch, daß die Kammer für nothwendig erachtet habe, dennoch eine Untersuchung vorzunehmen, sei die weitere Untersuchung nöthig geworden.

Schaff beantwortet die von dem Abg. Bassermann im Eingang seiner Rede gemachte Bemerkung dahin, daß er noch seiner frühern Ansicht sei, allein in dieser Sache, wo es sich um eine Administrativerörterung und keine Criminaluntersuchung handle, habe eine Veröffentlichung derselben geschehen können, ohne damit Rechte einer bestimmten Person zu verletzen, übrigens habe er nur als Berichterstatter seine Pflicht gethan. — Dann vertheidigt der Redner den Abg. Völcker gegen die gemachte Anschuldigung; es sei nur Vermuthung, nicht constatirte Wahrheit, daß

er in der Sache thätig gewesen sei, denn weder er selbst, noch die Personen, welche für ihn gewirkt haben sollen, sondern nur die untersten Glieder seien vernommen worden, und schließt dann: Was die Bestechungen auf der einen und auf der andern Seite betrifft, oder das peccatur intra et extra muros, so ist der Triumph des Abg. Baffermann, wie mir scheint, ein voreiliger gewesen. Die Blauen und die Selben, welche, wie ich zugeben will, zu derselben politischen Farbe gehören, haben den Boden umgearbeitet und gehörig gedüngt, alsdann kamen die Agenten der politischen Partei, nämlich die sogenannten Liberalen, diese haben gesäet und zu ärnten gesucht, sind aber bei der Aernthe zu kurz gekommen. Hätten sie ihre Aernthe heim gethan, so würden wir heute diesen Scandal vielleicht nicht in der Kammer haben.

Hecker. Das weiß man keineswegs.

(Schluß folgt.)

Am Schlusse der Diskussion wurde der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Ein fernerer Antrag des Abg. Bader: die Kammer möge die Regierung ersuchen, mit Nichtbeachtung der in Seelbach zuletzt vorgenommenen Wahlmännerwahl eine neue vorzunehmen und sodann das weitere über eine Ab-

geordnetenwahl anzuordnen, wurde ebenfalls, mit einer Minorität von 4 Stimmen angenommen.

Tagesordnung auf Montag den 15. Januar Vormittags 9 Uhr.:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bericht des Abg. Mathy über die Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehnschuldentilgungscasse, der Eisenbahnschuldentilgungscasse und der Grundstockverwaltung von früheren Etatsjahren (Beilagenheft 1.)
3. Bericht des Abg. Vöfler über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

**Berichtigung.**

Die in der vorigen Sitzung übergebene Vorstellung der Hofbauern und Gutsbesitzer der Gemeinde Falkenstein re. wurde nicht von dem Secretariat, sondern von dem Abg. Reichenbach übergeben.